

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00435 vom 8. März 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00435

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00435 du 8 mars 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00435 del 8 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

9. Februar 2016 meldete sich der Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 10/10). Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis per

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden. 1. 2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.

E. 1.2

Am 21. August 2018 meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf einen seit November 2017 bestehenden Verdacht auf eine seronegative Spondylarthritis (Knie, Handgelenke, Finger und Schultern), eine seit 2018 beginnende Hüftgelenkarthrose rechts, eine seit 2016 bestehende Makuladegeneration sowie ein in Abklärung stehendes Lungenemphysem erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 10/46 Ziff. 6.1). Die IV-Stelle klärte die medizinische und die beruflich-erwerbliche Situation ab und

veranlasste bei m

Begutachtungsinstitut A.____, in B.____, ein interdisziplinäres Gutachten, welches am 5. Januar 2021 erstattet wurde (Urk. 10/132). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 10/136; Urk. 10/141)

sprach sie dem Versicherten mit Verfügung vom 9. Juni 2021 ab März 2019 eine halbe Rente zu (Urk. 2). 2.

Der Versicherte erhob am 1. Juli 2021 Beschwerde gegen die Verfügung vom 9. Juni 2021 (Urk. 2) und beantragte, diese sei dahingehend abzuändern, als ihm mit Wirkung ab 1. März 2019 eine ganze, eventualiter eine Dreiviertelsrente zuzusprechen sei. In prozessualer Hinsicht beantragte er, es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihm in der Person der Unterzeichnenden eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen (Urk. 1 S. 2). Sodann reichte er am 22. Juli 2021 die Verfügung der IV-Stelle vom 8. Juli 2021 (Urk. 7) ein mit dem Hinweis darauf, dass diese als mitangefochten gelte (Urk. 6). Mit Beschwerdeantwort vom 16. August 2021 (Urk. 9) beantragte die IV-Stelle die Beschwerde sei abzuweisen, was dem Beschwerdeführer am 18. August 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11). Am 7. Februar 2022 wurde die Bâloise -Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge zum Prozess beigegeben (Urk. 12), welche am 17. Februar 2022 auf eine Stellungnahme verzichtete (Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1.

E. 3.1

Unbestritten ist, dass seit dem Erlass der Verfügung vom

5. Mai 201

E. 3.2

).

Entsprechend stellte die Beschwerdegegnerin auf das von Männern für einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art durchschnittlich erzielte Einkommen im Sektor Dienstleistungen ab (vgl. Urk. 2).

Der durchschnittliche Lohn für Männer in einfachen Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art für das

Jahr 2018 beträgt

im Dienstleistungssektor Fr. 5'063.-- (LSE 2018, TA1_triage_skill_level,

Ziff. 45-46

Männer, Kompetenzniveau 1).

Umgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden (Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Total; vgl. www.bfs.admin.ch, Statistiken, Arbeit und Erwerb, Ziff. 45-96) und unter

Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 0.9 % im Jahr 2019 (vgl. Nominallohnindex, Männer 2016-2019, Tabelle T1.1.15, lit. G-S) resultiert bei dem noch möglichen 50 %-Pensum ein Invalideneinkommen von Fr. 31'954.--

im Jahr 2019 (Fr. 5'063.-- x

E. 4

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1). 1.

E. 4.1

Strittig und zu prüfen sind die erwerblichen Auswirkungen der im A.____-Gutachten vom 5. Januar 2021 (vorstehend E. 3.2) festgestellten eingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, wobei er

diesbezüglich vorbringt, dass aufgrund des eingeschränkten Belastungsprofils seine Arbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar sei (vorstehend E. 2.2).

E. 4.2

Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln (Art. 16 ATSG; BGE 138 V 457 E. 3.1 mit Hinweis).

Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot von und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf. Das gilt sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b; Urteil des Bundesgerichts 9C_830/2007 vom 29. Juli 2008 E. 5.1). Dabei ist nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten auszugehen. Es können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind jedoch rechtsprechungsgemäss keine übermässigen Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 9C_910/2011 vom 30. März 2012 E. 3.1 mit Hinweis; vgl. BGE 138 V 457 E. 3.1). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei denen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können. Von einer Arbeitsgelegenheit kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur noch in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt

praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_434/2017 vom 3. Januar 2018 E. 7.2.1 und 9C_253/2017 vom 6. Juli 2017 E. 2.2.1, je mit weiteren Hinweisen).

Für die Invaliditätsbemessung ist nicht massgebend, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage nach Arbeitsplätzen bestünde (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_645/2017 vom 23. Januar 2018 E. 4.3.2 mit Hinweis; Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 132 zu Art. 28a).

Das fortgeschrittene Alter wird, obgleich an sich ein invaliditätsfremder Faktor, in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Restvermögensfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird, und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Massgebend können die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich sein (BGE 138 V 457 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Möglichkeit, die verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, hängt nicht zuletzt davon ab, welcher Zeitraum der versicherten Person für eine berufliche Tätigkeit und vor allem auch für einen allfälligen Berufswechsel noch zur Verfügung steht (BGE 138 V 457 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_645/2017 vom 23. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 4.3

Das Alter des Beschwerdeführers spricht vorliegend nicht gegen eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Mit 57 Jahren ist er noch erheblich vom Alter entfernt, in welchem die Rechtsprechung eine altersbedingte Unverwertbarkeit annimmt (vgl. BGE 143 V 431 E. 4.5.2 mit Hinweis; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_28/2017 vom 19. Juni 2017 E. 5.2 mit Hinweis, 8C_330/2021 vom 8. Juni 2021 E. 5.3.3 mit Hinweisen).

Die Einschränkungen des Beschwerdeführers im zumutbaren Pensum von 50 % sind jedoch mehrschichtig. Das Erfordernis einer körperlich bis leichten, wechselbelastenden Tätigkeit mit freier Wählbarkeit der Körperposition erscheint nicht als aussergewöhnlich.

Obwohl der Beschwerdeführer zusätzlich durch eine Pausenmöglichkeit eingeschränkt ist, ist durchaus mit einer gewissen Rücksichtnahme seitens des Arbeitgebers zu rechnen, weshalb aus diesem Grund nicht von einer Unverwertbarkeit auszugehen ist. Auch in Bezug auf seine eingeschränkte Sehfähigkeit und den Umstand, dass er keine feinmotorischen Tätigkeiten mehr ausüben kann, ist darauf hinzuweisen, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt auch Nischenarbeitsplätze umfasst, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei

denen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seitens des Arbeitgebers rechnen können (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C_434/2017 vom 3. Januar 2018 E. 7.2.1 und 9C_253/2017 vom 6. Juli 2017 E. 2.2.1, je mit weiteren Hinweisen).

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist die Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt durchaus noch als möglich und zumutbar zu erachten. 5.

5.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 145 V 141 E. 5.2.1, 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1). 5.2

Für den Einkommensvergleich ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des (hypothetischen) Rentenbeginns – hier das Jahr 2019

– abzustellen (BGE 128 V 174, BGE 129 V 222).

Die Beschwerdegegnerin folgte dem Beschwerdeführer in ihrer Verfügung (Urk. 2) dahingehend, als dass zur Berechnung des Valideneinkommens auf das zuletzt von ihm bei der C.____ AG erzielte Einkommen abgestellt werden könne. Dem Arbeitgeberbericht der C.____ AG vom 22. November 2018 lässt sich entnehmen, dass dem Beschwerdeführer ab Mai 2017 ein Gehalt von Fr. 4'700.-- monatlich sowie eine Gratifikation ausbezahlt worden ist (vgl. Urk. 10/58 Ziff. 5.3). Laut Angaben des Beschwerdeführers in seiner Einsprache vom 11. März 2021 sei anstelle eines 13. Monatslohnes eine Gratifikation in der

Höhe eines Monatslohnes vereinbart gewesen (Urk. 10/141 S. 2 Ziff. 1.1), welche Aussage sich mit Blick auf die Angaben im Arbeitgeberbericht (Urk. 10/58 Ziff. 5.3) als plausibel erweist und sich so auch aus der im eingereichten Vorsorgeausweis angegebenen Jahreslohnhöhe ergibt (Urk. 3/4). Bei einer Berücksichtigung der mänderspezifischen Nominallohnentwicklung von 0.9% im Jahr 2019 (vgl. Nominallohnindex 2016-2019, Tabelle T1.1.1.5

Lit. G-S) resultiert ein Valideneinkommen von rund Fr. 61'650.-- (13 x Fr. 4'700.-- x 1.009). 5.3

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des

Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/ Reichmuth ,

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). 5 . 4

Der Beschwerdeführer kann seine bisher ausgeübten körperlich schweren bis mittelschweren Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr ausüben. Eine sehr leichte bis leichte wech hselbelastende Tätigkeit ohne feinmotorische Tätigkeiten und mit nur durchschnittlichen bis geringen Anforderungen an die Sehfähigkeit ist ihm jedoch gemäss dem Belastungsprofil im A.____ -Gutachten vom 5. Januar 2021 noch in einem Pensum von 50 % zumutbar (vorstehend E.

E. 5

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanschuldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis). 1.

E. 5.5

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allen falls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/ aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ aa -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leistungsbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerde instanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.3 und 8C_113/2015 vom

26. Mai 2015 E. 3.2).

E. 5.6

Die Beschwerdegegnerin gewährte dem Beschwerdeführer aufgrund dessen, dass auch in einer angepassten Tätigkeit nur durchschnittliche Anforderungen an die Sehfähigkeit gestellt werden könnten, einen leidensbedingten Abzug von 10 % (vorstehend E. 2.1) . Die beim Beschwerdeführer auch in einem Pensum von 50 %

in sehr leichter beziehungsweise leichter Tätigkeit bestehenden Einschränkungen erweisen sich jedoch , wie bereits ausgeführt (vorstehend E. 4.3), als mehrschichtig. So ist er abgesehen von seiner eingeschränkten Sehfähigkeit auch nicht in der Lage, feinmotorische Tätigkeiten auszuüben. Zudem benötigt er auch bei reduzierter Stundenanzahl zusätzliche Pausen (vgl. vorstehend E. 3.2). Damit rechtfertigt sich vorliegend die Gewährung eines maximal

möglichen leidens bedingten Abzuges von 25 % .

E. 5.7

Aufgrund des Gesagten resultiert unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges von 25 % ein Invalideneinkommen von Fr. 23'965.-- (Fr. 31'954.--

x 0.75). Damit ergibt sich bei einem Valideneinkommen von Fr. 61' 650 .--

eine Einkommenseinbusse von Fr. 37' 685 .--, was einem Invaliditätsgrad von 61 % und einem Anspruch auf eine Dreiviertelsrente entspricht. 6 .

Nach dem Gesagten hat d er Beschwerdeführer

ab 1. März 2019 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente

und die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen. 7 . 7. 1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 7. 2

Dem obsiegenden Beschwerdeführer steht eine Prozessentschädigung zu, die beim praxisgemässen Ansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) dementsprechend auf Fr. 2'300 .-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung (Urk. 1 S.

2) erweist sich damit als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom

9. Juni 2021 dahingehend abgeändert als festgestellt wird, dass d er Beschwerdeführer ab 1. März 2019 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Petra Oehmke, Affoltern am Albis, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Petra Oehmke - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bâloise - Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Schucan

E. 6

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprenkung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich

gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den

Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen). 1.

E. 7

(Urk. 10/ 43) eine anspruchrelevante Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers eingetreten ist (vgl. vorstehend E. 1.5-6). Während im Rahmen der anspruchsverneinenden Verfügung vom 5. Mai 2017 gestützt auf die Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes vom Februar 2017 (Urk. 10/41 /3-4) nach Aktenvorlage noch davon ausgegangen wurde, dass bei einem

persistieren den

radikuläre n

Schmerz- und sensible n Ausfallsyndrom L1 links bei Diskushernie (DH) L1/2 links sowie ventrale n Spondylosen der mittleren und oberen Lendenwirbelsäule (LWS) und Osteochondrose L1/2 zumindest in einer dem Leiden angepassten, leichten bis mittelschweren Tätigkeit seit dem 19. Februar 2016 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bestehe, zeigte sich nun im nach Neuankündigung des Beschwerdeführers zum Leistungsbezug am 21. August 2018 (Urk. 10/46) eingeholten Gutachten des A.____

vom 5. Januar 2021 eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes mit lediglich noch bestehender Restarbeitsfähigkeit von 50 % in einer sehr leichten respektive leichten Tätigkeit (Urk. 10/132, nachfolgend E. 3.2). Sowohl die Diagnostik als auch die Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit durch die A.____-Gutachter blieben unbestritten (vorstehend E. 2.1-2). Da sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem umfassenden Gutachten der Beweiswert (vorstehend E. 1.7) abzusprechen wäre, ist darauf abzustellen.

E. 12

: 40 x 41, 7 x 1.009 x 0.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.